



**MERKBLATT**

**zur Filmapparate-Versicherung des BDFA**

Der BDFA bietet den ihm angeschlossenen Clubs und deren Mitgliedern die Möglichkeit, eine Filmapparate-Versicherung zu besonders günstigen Prämien und Bedingungen abzuschließen.

Es gilt die jeweils neueste Fassung des Rahmenvertrages. – Veränderungen zu Lasten der Versicherten werden diesen unter Einräumung eines Sonderkündigungsrechtes mitgeteilt –

Zum Vertragsinhalt geben wir folgende Erläuterungen:

**I. Allgemeines - Sowohl für Clubs als auch für Einzelversicherte:**

Voraussetzung für den Abschluss der Versicherung ist u. a. der Amateur-Status. Die professionelle sowie berufliche Nutzung von Filmgeräten etc. fällt nicht unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages.

**Für die zu entrichtenden Prämien ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung Bedingung.**

**Versicherte Gegenstände:**

Filmaufnahme- Wiedergabegeräte incl. Zubehör sowie Videokameras und Zubehör jeglicher Art (Kameras, Projektoren, Tonbandgeräte, Rekorder, Lautsprecher, Stative usw.); Digital-Fotoapparate incl. Zubehör; für Wechselobjektive besteht nur Versicherungsmöglichkeit in Verbindung mit der Filmkamera bzw. des Fotoapparates.

Alle zu versichernde Gegenstände sind einzeln zu benennen und die Werte durch Anschaffungsbelege nachzuweisen.

PC's (ausgenommen reine Schnitt-Computer) können nicht versichert werden.

Fernsehgeräte (ausgenommen Club-eigene Geräte bzw. im Rahmen von Veranstaltungen des BDFA genutzte Geräte) können nicht versichert werden.

**Umfang des Versicherungsschutzes:**

Die Versicherung bietet auf der Basis des vom BDFA abgeschlossenen Vertrages Versicherungsschutz gegen Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung auf Reisen der versicherten Person im vereinbarten Geltungsbereich und während aller Aufenthalte in und außerhalb der Wohnung ausgesetzt sind. **Insbesondere** besteht Versicherungsschutz für Verluste oder Beschädigung als Folge eines „Unfalls“ (plötzlich und unerwartet von außen her auf den versicherten Gegenstand einwirkendes Ereignis) wie zum Beispiel:

1. Sturz, Herunterfallen, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verdrehen, Verschrammen;
2. Abhandenkommen durch Diebstahl und Unterschlagung;
3. Brand, Blitzschlag, Explosion;  
Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen;  
Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
4. Leitungswasser;
5. Unfall eines die Güter befördernden Transportmittels;
6. Einsturz von Gebäuden;
7. höhere Gewalt;
8. Ungeziefer, Würmer, Ratten oder Mäuse;
9. Die Versicherung deckt auch Sachschäden (Verlust, Zerstörung und Beschädigung), die unmittelbar durch Aufruhr, öffentliche Unruhen, Raub, Bandenraub, Sabotage, Streikende oder Ausgesperrte sowie durch darauf zurückzuführende Plünderungen an den versicherten Sachen entstanden sind.
10. Die Versicherung deckt ferner die Gefahren, die sich aus dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben und anderen Kriegswerkzeugen ergeben. Ausgeschlossen sind Schäden durch neue Kriegsereignisse und Schäden, die durch Abschuss oder Abwurf derartiger Kriegswerkzeuge im Frieden verursacht werden.

Kernenergie-Risiken sowie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlung sind ebenso wie die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen nicht mitversichert.

Schäden, verursacht durch Eingriffe des Versicherten in die versicherten Gegenstände (z.B. Eigenreparatur, Reinigung etc.) sowie durch Abnutzung und Verschmutzung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz dieser Police.

**Versicherungssumme und Ersatzwert**

Als Versicherungssumme gilt der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Als Ersatzwert gilt der Wiederbeschaffungspreis eines gleichwertigen Gerätes.

Die Versicherer begrenzen die Entschädigungsleistung (in Prozent der Versicherungssumme) wie folgt:

Bei	1 – 2Jahre	alten	Gegenständen	=	100 %
Bei	3 – 5Jahre	alten	Gegenständen	=	75 %
Bei	ab 6Jahre	alten	Gegenständen	=	50 %

Für die Bemessung des Alters gilt der Zeitpunkt der Anschaffung.

**Gefahrerhöhungen:**

Für das Campingrisiko, Teilnahme an Hochgebirgstouren und Kletterpartien sowie Unterwasseraufnahmen wird keine Zulage erhoben.

### **Verhalten im Schadenfall:**

Nach Eintritt eines Schadenfalles hat **unverzüglich eine Schadensmeldung** zu erfolgen. Schäden durch Raub, Diebstahl und Einbruchdiebstahl sind sofort der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Wenn der Schaden durch das Verschulden eines Dritten entstand, ist dieser unmittelbar nach Bemerken des Schadens mündlich und schriftlich verantwortlich zu halten.

Die Höhe des Ersatzanspruches ist zu beziffern und die entsprechenden Belege sind einzureichen.

Zur Schadenbearbeitung benötigt der Versicherer eine genaue Schadenschilderung (wann, wodurch und wo der Schaden eingetreten ist).

Vor evtl. Reparaturbeginn ist ein Kostenvoranschlag einzuholen. Die voraussichtlichen Kosten sind schriftlich zwecks Reparaturfreigabe durch den Versicherer mitzuteilen.

Aus Kostenvoranschlag und/oder Reparaturkostenrechnung muss ersichtlich sein, dass sämtliche zu behehenden / behobenen Mängel aufgrund des Schadens notwendig sind / waren.

### **Prämienveränderung auf Grund von Schadenbelastung**

#### **Malus-Aufschläge**

● **1. Schaden**

Die Prämie des Einzelvertrag erhöht sich für das folgende Versicherungsjahr um 10 %

● **2. Schaden**

Die Prämie des Einzelvertrag erhöht sich für das folgende Versicherungsjahr um 20 %

● **3. Schaden**

Die Prämie des Einzelvertrag erhöht sich für das folgende Versicherungsjahr 30 %

Nach zwei aufeinanderfolgenden schadenfreien Jahres beginnt der Abbau der Prämienaufschläge entsprechend dem Aufbau jährlich in 10 %-Schritten, sofern zwischenzeitlich keine neuen Schäden gemeldet und/oder reguliert werden.

### **Vertragslaufzeit und Kündigung:**

Die Vertragslaufzeit lautet grundsätzlich vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsmöglichkeit besteht bis zum 30. September zum 31. Dezember.

Bei Verträgen mit Beginn nach dem 01.01. besteht die erstmalige Kündigungsmöglichkeit zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres.

## **II. Besonderheiten für Einzelversicherte**

### **Geltungsbereich:**

Alle Länder der Erde.

(Der Versicherungsschutz kann auf Antrag auf in häuslicher Gemeinschaft lebende Familienangehörige ausgedehnt werden)

### **Prämie:**

Die Jahresprämie beträgt 2,60 % für Filmgeräte etc. sowie 3,25 % für Digital-Fotogeräte zuzüglich Versicherungssteuer, berechnet auf die Versicherungssumme. Die Prämie ist für ein Jahr im Voraus zu zahlen und ist jeweils am 1. Januar fällig.

Die Mindestprämie beträgt je Vertrag und Jahr € 25,50 zuzüglich Versicherungssteuer.

Beim Versicherungsbeginn wird nur die anteilige Prämie bis zum 31. Dezember erhoben. Liegt der Versicherungsbeginn nach dem 30. Juni, läuft die Versicherung bis zum 31. 12. des darauffolgenden Jahres. Wird die Versicherungsprämie nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn bzw. ab 1. Januar des betreffenden Jahres.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im BDFA wird der Versicherungsschutz ab 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres aufgehoben.

## **III. Besonderheiten für Clubs**

Clubeigene Geräte können in der gleichen Weise versichert werden. Hier ist allerdings der **Geltungsbereich** eingeschränkt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Aufenthalte innerhalb und außerhalb der Clubräume und auf Transporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei der Teilnahme an internationalen Treffen sind auch Transporte und Aufenthalte innerhalb Europas eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz ist weiterhin begrenzt auf Veranstaltungen des Clubs sowie „Clubtätigkeiten“. – Vom Club verliehene Geräte und deren private Nutzung von Clubmitgliedern oder clubfremden Personen fallen nicht unter den Versicherungsschutz dieser Police.

Die Jahresprämie beträgt für clubeigene Geräte 1,6 % zuzüglich Versicherungssteuer.

Die Mindestprämie beträgt je Vertrag € 25,50 zuzüglich Versicherungssteuer pro Jahr.

Eine Sonderregelung besteht für Wettbewerbsveranstaltungen. Die aus diesem Anlaß eingesetzten Geräte können - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – zu folgenden Prämien (mindestens aber € 25,50 zuzüglich Versicherungssteuer) versichert werden:

1 bis 3	Tage	0,300	%
4 bis 7	Tage	0,425	%
8 bis 14	Tage	0,575	%

Die Anmeldung ist auf dem üblichen Antragsformular vorzunehmen, wobei unter der Rubrik „Versicherungsdauer“ die entsprechenden Tage einzutragen sind. Die Anmeldung hat selbstverständlich **vor** der Veranstaltung zu erfolgen.

**ANTRAGSVORDRUCKE** stehen im Internet auf der BDFA-Homepage ([www.bdfa.de](http://www.bdfa.de)) unter Kontakt -> BDFA-Referate -> Versicherungen zur Verfügung oder können beim Versicherungs-Referenten des BDFA angefordert werden:

d.h. bei Herrn  
**Klaus Wilkerling – Cornicelliusstr. 7c – 63450 Hanau**

Telefon: +49 6181 183834  
Fax: +49 6181 183836  
E-Mail: [klaus.wilkerling@t-online.de](mailto:klaus.wilkerling@t-online.de)

### **Makleradresse:**

von Berenberg-Gossler & Co.pp.  
Wendenstraße 6  
20097 Hamburg  
Telefon: +49 40 236 206-0  
Fax: + 49 40 236 206-19  
E-Mail: [krohn@sue-gruppe.de](mailto:krohn@sue-gruppe.de)